

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Abteilung C **Allgemein bildende
Schulen, berufliche
Schulen**

Bearbeitung: Nicole Cayrol
Dr. Kathrin Andres
Tel.: +(49)681 501-7350
Tel.: +(49)681 501-7348
E-Mail: gesunde-schule
 @bildung.saarland.de

Datum: 20. Januar 2021

Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld wegen Betreuung des Kindes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gesetzlich versicherte Eltern können aufgrund einer Neuregelung im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 45 SGB V) im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt wie bisher 10 Tage Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage pro Elternteil. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf jetzt 40 Tage, bei mehreren Kindern auf maximal 90 Tage. Die neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar 2021.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht außer bei einer Erkrankung des Kindes auch dann, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen ist oder für die Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Wurde der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt bzw. die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt oder liegt eine behördliche Empfehlung vor, die Einrichtungen nicht zu besuchen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Versicherte müssen ihrer Krankenkasse mit dem Antrag einen entsprechenden Nachweis einreichen.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht darüber hinaus, wenn eine Quarantäne für ein Kind angeordnet wurde. Dies ist jedoch kein von der Einrichtung zur bestätigender Umstand. Hierzu können die Erziehungsberechtigten die entsprechende schriftliche Verfügung des Ordnungsamtes als Nachweis einreichen.



Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Nach aktuellem Stand sind privat Versicherte von der Regelung nicht erfasst. Ihnen steht jedoch weiterhin in bestimmten Fällen eine Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes zu.

Wenn Sie als Eltern bzw. Sorgeberechtigte aufgrund der pandemischen Situation Ihr gesundes Kind zu Hause betreuen müssen, dann verwenden Sie bitte den „Antrag auf Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes“, den Sie bei Ihrer Krankenkasse erhalten.

Ein bundeseinheitliches Musterformular des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Bescheinigung durch die betreffende Schule bzw. Betreuungseinrichtung wird zurzeit erarbeitet und Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt

Bei weiteren Fragen zum Verfahren hinsichtlich des erweiterten Anspruchs auf Kinderkrankengeld wenden Sie sich bitte an ihre Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres

Leiterin der Abteilung C

Allgemein bildende Schulen, berufliche
Schulen